

Antrag an die Kirchgemeindeversammlung vom 26. November 2025

Neue Mitgliedschaft in der Genossenschaft «Dienstleistungszentrum für Kirchgemeinden» und Zeichnung von Anteilscheinen im Umfang von CHF 8'500

Ausgangslage

An der Kirchgemeindeversammlung vom 21. Juni 2017 wurde beschlossen, die Buchhaltung an die Finanzverwaltung der Gemeinde Gossau ZH auszulagern.

Im Jahr 2024 hat die personelle Zusammensetzung der Finanzverwaltung Gossau ZH geändert. Dabei hat sich herausgestellt, dass gewisse Prozesse nicht mehr optimal funktionierten. Dies führte dazu, dass es seitens der Kirchgemeinde in den entsprechenden Ressorts zu Mehraufwänden kam.

Dabei hat sich herausgestellt, dass die Kirchgemeinde einen Partner benötigt, welcher nicht nur technische, sondern auch inhaltliche Unterstützung bieten kann. Viele unserer Themen sind sehr spezifisch und nicht Teil des regulären Betriebes einer politischen Gemeinde (z.B. Kirchenmusik, Katechese, etc.).

Auch im Hinblick, dass die Ressorts der Kirchenpflege auch in Zukunft besetzt werden können, muss eine inhaltliche Unterstützung durch den externen Dienstleister möglich sein, damit auch Personen ohne entsprechende Erfahrung das Ressort übernehmen können.

Nach einer Evaluation von verschiedenen Optionen hat sich die Kirchenpflege für eine Zusammenarbeit mit der „Genossenschaft Dienstleistungszentrum für Kirchgemeinden“ entschieden. Dafür haben insbesondere die folgenden Punkte gesprochen:

1. Das «Dienstleistungszentrum für Kirchgemeinden» DLZ KG wurde gerade im Hinblick auf die Bedürfnisse von katholischen Kirchgemeinden gegründet und arbeitet mit der Kantonalkirche zusammen. Entsprechend sind Synergien vorhanden.
2. Die Prozesse und Abläufe einer Kirchgemeinde sind bekannt. So können z.B. Jahresrechnungen und Budget über Excel-Macros erstellt werden – dies ist im Moment zu grossen Teilen ein manueller Prozess.
3. Weitere Dienstleistungen können in Anspruch genommen werden, z.B. Arbeitszeits- und Spesenfassung über Abacus – wir können damit weitere Prozesse digitalisieren und optimieren.
4. Es ist wichtig, dass die Kirchgemeinde auch ohne Schlüsselpersonen in der Kirchenpflege funktioniert – dies ist mit dieser Lösung sichergestellt.

Die Kirchenpflege möchte deshalb der „Genossenschaft Dienstleistungszentrum für Kirchgemeinden“ beitreten, um Ende 2025 die Buchhaltung dieser Genossenschaft zu übertragen (Grundlage ist ein Dienstleistungsvertrag). Gestützt auf § 22 Kirchgemeindereglement (KGR 182.20) muss die Beteiligung an einer Genossenschaft durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossen werden. Die Kirchenpflege legt der Versammlung darum folgenden Antrag zur Abstimmung vor.

Die Genossenschaft Dienstleistungszentrum für Kirchgemeinden

Die Genossenschaft „Dienstleistungszentrum Kirchgemeinden (DLZ KG)“ wurde von der röm. kath. Körperschaft des Kantons Zürich, dem Stadtverband Zürich und 12 Kirchgemeinden am 31. Oktober 2018 gegründet. Anschliessend wurde eine Geschäftsführung angestellt, welche das DLZ KG aufgebaut hat und ab dem 1. Januar 2019 führt. Um die Dienstleistungen des DLZ KG zu nutzen, muss eine Kirchgemeinde Genossenschafter werden.

Zweck und Betrieb, Beteiligung

Der Zweck der Genossenschaft ist das Ausführen von administrativen Dienstleistungen aller Art für Kirchgemeinden, kantonale kirchliche Körperschaften und kirchliche Zweckverbände, insbesondere die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Rechnungswesen und Personalwesen. Die Genossenschaft erfüllt keine Erwerbszwecke.

Katholische Kirchgemeinde Wetzikon Gossau Seegräben | 8620 Wetzikon
Kirchenpflege | Frederik Schaller, Finanzen | Langfurenstrasse 10 | 8623 Wetzikon |
 frederik.schaller@kirchgemeinde-wetzikon.ch

Die Statuten des DLZ KG sind diesem Antrag beigelegt.

Betrieb: Seit Anfang 2019 werden durch die Genossenschaft für die 17 beteiligten Kirchgemeinden die Finanz- und Lohnbuchhaltung (inkl. Jahresabschlussarbeiten), Anlagenbuchhaltung sowie Zahlungen ausgeführt. Für 6 Kirchenstiftungen wird zudem die Finanzbuchhaltung geführt.

Beteiligung je Kirchgemeinde: die finanzielle Verpflichtung zu Gunsten der Genossenschaft besteht in der Zeichnung von Anteilscheinen (nicht verzinst, keine Nachschusspflicht). Es gibt Anteilscheine zu CHF 500.00. Pro 500 Mitglieder einer Kirchgemeinde muss ein Anteilschein gezeichnet werden, wobei angebrochene 500-er Schritte nicht gezählt werden.

Für die KG Wetzikon sind Anteilscheine von 8'500 Franken zu zeichnen (8'601 Mitglieder Ende 2024). Die laufenden Kosten für die Buchführung werden im Budget 2026 eingestellt, die einmaligen Kosten des 2. Halbjahrs 2025 (Installation Buchhaltung, Erfassung Stammdaten, Erstellung Budget 2026) werden nach Vorliegen der Offerten durch die Kirchenpflege genehmigt und als Aufwand verbucht.

Kosten

Die geschätzten jährlichen Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Lizenzkosten Abacus	CHF 6'730.00
Dienstleistung DLZ für Buchhaltung (geschätzt)	CHF 24'000.00
Dienstleistung DLZ für Personal (Annahme)	CHF 10'000.00
Dienstleistung DLZ für Zusatzleistungen (Aufträge, Beratung, Support)	CHF 2'000.00
<u>Total jährliche Kosten</u>	<u>CHF 42'730.00</u>

Alle Arbeiten seitens des DLZ KG werden pro Stunde verrechnet. Die oben genannten Positionen sind damit Schätzungen.

Die entsprechenden Kosten von CHF 42'730.00 im Jahr stehen den aktuellen CHF 28'000.00 gegenüber. Das Ressort Finanzen geht davon aus, dass nach einer Einarbeitungs-, resp. Optimierungszeit die Kosten für die DLZ-Buchhaltungsdienstleistungen geringer ausfallen werden. Darüber hinaus sind CHF 10'000.00 pro Jahr eingeplant, um die Arbeitsbelastung im Ressort Personal zu reduzieren, da das dort anfallende Arbeitspensum für eine Behördentätigkeit zurzeit wesentlich zu hoch ist.

Die Kosten sind im Budget 2026 berücksichtigt.

Antrag der Kirchenpflege an die Kirchgemeindeversammlung

Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung folgendem Antrag zuzustimmen:

- Die Kirchgemeinde Wetzikon wird Mitglied der Genossenschaft „Dienstleistungszentrum für Kirchgemeinden (DLZ KG)“.
- Die Kirchgemeinde Wetzikon zeichnet Anteilscheine in der Höhe von CHF 8'500.00.
- Die Kirchenpflege wird ermächtigt, diesen Beschluss zu vollziehen.

Wetzikon, 4. Oktober 2025

Kath. Kirchenpflege Wetzikon

Martin Mohr, Präsident

Maria Hug, Aktuarin

Rechnungsprüfungskommission

der röm.- kath. Kirchgemeinde Wetzikon

Kirchenpflege
der röm.- kath. Kirchgemeinde Wetzikon
Herrn Martin Mohr, Präsident
Pfarreizentrum Heilig Geist
8620 Wetzikon

Wetzikon, 17. Oktober 2025

Zustimmung Mitgliedschaft in der Genossenschaft «Dienstleistungszentrum für Kirchgemeinden»

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Damen und Herren,

In der Kirchgemeindeordnung vom 1. Febr. 2021 wird der Kirchgemeindeversammlung in Art. 17, Abs. 4 die Zuständigkeit zugesprochen, Beschluss zu fassen über den Beitritt zu Zweckverbänden, was auch für obige Genossenschaft verstanden werden kann.

Gewisse Schwierigkeiten in der Rechnungsführung der Kirchgemeinde in den letzten Jahren können durch den Eintritt in diese Genossenschaft künftig vermieden werden.

Da die wiederkehrenden Beiträge um mehr als Fr. 15'000 höher sein könnten als bisher, soll der Entscheid darüber der Kirchgemeindeversammlung vorgelegt werden.

Die RPK empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem Antrag der Kirchenpflege zuzustimmen.

Mit freundlichem Gruß

M. Weidmann
Präsident

E. Weilenmann
Aktuar

STATUTEN

der

Genossenschaft Dienstleistungszentrum für Kirchgemeinden

mit Sitz in Zürich

I. Grundlage

Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma

Genossenschaft Dienstleistungszentrum für Kirchgemeinden

besteht mit Sitz in Zürich auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft gemäss Art. 828 ff. OR.

Artikel 2 – Zweck

1. Die Genossenschaft erbringt auf gemeinnütziger Basis administrative Dienstleistungen aller Art für ihre Mitglieder sowie für weitere Kirchgemeinden, kirchliche Stiftungen, kantonale kirchliche Körperschaften und kirchliche Zweckverbände. Dazu gehören insbesondere Dienstleistungen in den Bereichen Rechnungswesen und Personalwesen.
2. Die Genossenschaft kann alle Geschäfte tätigen und alle Rechtshandlungen vornehmen, die geeignet sind, die Erreichung des Genossenschaftszwecks zu fördern.
3. Die Genossenschaft erfüllt keine Erwerbszwecke und strebt keinen Gewinn an.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 – Mitglieder

1. Mitglied der Genossenschaft können Kirchgemeinden, kirchliche Stiftungen, kantonale kirchliche Körperschaften und kirchliche Zweckverbände werden, die Gewähr dafür bieten, dass sie den Gesellschaftszweck unterstützen und nachfolgende Eintrittsbedingungen erfüllt:
 - a. unterzeichnetes Eintrittsgesuch, in welchem die Anerkennung der Statuten enthalten sein muss:
 - b. die Bezahlung der zu erwerbenden Anteilscheine im Nennwert von CHF 500.00 gemäss Art. 4 der Statuten.

2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Genossenschaftsverwaltung. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen eine Ablehnung kann schriftlich zuhanden der nächstfolgenden Generalversammlung Rekurs erhoben werden. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

Artikel 4 – Anteilscheine

1. Die Genossenschaft gibt Anteilscheine im Nennwert von CHF 500.00 heraus.
2. Je nach Grösse der Kirchgemeinde bzw. je nach Art der kirchlichen Institution ist das für eine Mitgliedschaft geforderte Anteilskapital unterschiedlich hoch.
3. Pro Mitglied einer Kirchgemeinde fliesst im Zeitpunkt des Eintrittsgesuches CHF 1.00 in die Kalkulation für die Anzahl zu erwerbenden Anteilscheine ein. Die Anzahl Mitglieder der Kirchgemeinde werden auf eine 500er-Stelle abgerundet. Dabei muss eine Kirchgemeinde mindestens einen Anteilschein von CHF 500.00, maximal 20 Anteilscheine von CHF 500.00 (insgesamt CHF 10'000.00) erwerben.
4. Kirchliche Stiftungen müssen einen Anteilschein von CHF 500.00 erwerben.
5. Andere kirchliche Körperschaften oder kirchliche Zweckverbände müssen 20 Anteilscheine von CHF 500.00 (insgesamt CHF 10'000.00) erwerben.
6. Die Anteilscheine dürfen erst ausgehändigt werden, nachdem die entsprechende Einzahlung geleistet worden ist.
7. Die Anteilscheine sind unverzinslich.

Artikel 5 – Haftung

1. Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur deren Vermögen und das Anteilscheinkapital.
2. Jede Nachschusspflicht oder persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

Artikel 6 – Ausscheidende Genossenschafter

1. Ausscheidende Genossenschafter oder deren Rechtsnachfolger haben keinen Abfindungsanspruch gegenüber der Genossenschaft (Art. 864 ff. OR), ausser auf Rückzahlung des Anteilscheinkapitals gemäss Ziffer 4.
2. Mit der Auflösung eines Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft.
3. Der Austritt aus der Genossenschaft ist unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende des Geschäftsjahres möglich (Art. 844 Abs. 1 OR).
4. Das Anteilscheinkapital wird auf den Zeitpunkt des Austritts aus der Genossenschaft gegen Aushändigung der Anteilscheine zurückerstattet (Art. 864 Abs. 2 und 3 OR).

Artikel 7 – Ausschluss

1. Bei Zuwiderhandlungen gegen den Genossenschaftszweck kann ein Mitglied durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.
2. Bezuglich Anteilskapital wird ein Ausschluss wie ein Austritt (Art. 6 dieser Statuten) behandelt.

III. Organe

A. Generalversammlung

Artikel 8 – Befugnisse

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Mitglieder. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b. die Wahl der Verwaltung und der Revisionsstelle;
- c. die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes;
- d. die Entlastung der Verwaltung;
- e. die Beschlussfassung über die generellen Projekte sowie über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, oder die ihr durch die Verwaltung vorgelegt werden.

Artikel 9 – Einberufung und Traktandierung

1. Die ordentliche Generalversammlung ist durch die Verwaltung einzuberufen; sie hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden (vgl. Art. 699 Abs. 2 OR).
2. Die Generalversammlung wird mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich (Postweg oder Mail) einberufen. Der Einladung sind die Traktandenliste, der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung, bei Statutenänderungen der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen, beizulegen.
3. Anträge, die an der Generalversammlung behandelt werden sollen,
4. sind der Verwaltung bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung einzureichen. Über nicht traktandierte Geschäfte dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.
5. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann durch die Verwaltung und gegebenenfalls durch die Revisionsstelle erfolgen. Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag.
6. Die Einberufung durch die Verwaltung muss erfolgen, wenn 3 Mitglieder dies verlangen.

Artikel 10 – Stimmrecht und Vertretung

1. Jedes Mitglied hat ungeachtet der Anzahl Anteilscheine nur eine Stimme. Das Vertretungsrecht ist grundsätzlich ausgeschlossen, doch kann die Generalversammlung eine Vertretung zulassen, wenn einzelne Mitglieder zur Teilnahme verhindert sind und ihre Vertreter schriftlich bevollmächtigen.
2. Im Übrigen richten sich Universalversammlung, Stimmrecht und Vertretung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 11 – Beschlussfassung

1. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Sachgeschäften die doppelte Stimme des Präsidenten.
3. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens von einem Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt wird. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben die Mitglieder der Verwaltung kein Stimmrecht.
4. Die Verwaltung kann eine Generalversammlung auch mit schriftlicher Stimmabgabe (Art. 880 OR) – einer sogenannten Urabstimmung – der Genossenschaft durchführen.
5. Die Vorschriften des Obligationenrechts (Art. 893a) über den Tagungsort und die Verwendung elektronischer Mittel bei der Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung sind sinngemäss anwendbar.

B. Verwaltung

Artikel 12 – Wahl und Zusammensetzung

1. Die Verwaltung wird von der Generalversammlung gewählt und besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. Diese müssen mehrheitlich Vertreter von Mitgliedern der Genossenschaft sein.
2. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Mitglieder der Verwaltung sind wieder wählbar.

Artikel 13 – Kompetenzen und Beschlussfassung

1. In die Kompetenzen der Verwaltung fallen alle Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Organ vorbehalten sind.
2. Die Generalversammlung bestimmt den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst.
3. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, wobei zu Beschlussfähigkeit mindestens drei Mitglieder anwesend sein müssen.

4. Bei Stimmgleichheit gilt Art. 11 Abs. 2 dieser Statuten.

Artikel 14 – Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung

1. Die Verwaltung kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Genossenschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder der Verwaltung oder Dritte, die nicht Vertreter von Genossenschafter sein müssen, übertragen. Die Verwaltung kann das Organisationsreglement erlassen und die entsprechenden Vertragsverhältnisse regeln.
2. Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.
3. Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern der Verwaltung gesamthaft zu.
4. Die Verwaltung bezeichnet die vertretungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

Artikel 15 – Einberufung und Entschädigung

1. Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder ein Mitglied der Verwaltung oder die Revisionsstelle das Begehen auf Einberufung stellt.
2. Eine eventuelle Entschädigung für die Mitglieder der Verwaltung und allfälliger Kommissionen erfolgt gemäss einem Reglement, das von der Generalversammlung zu genehmigen ist.
3. Die Ausrichtung von Tantiemen an Genossenschaftsorgane ist ausgeschlossen.

C. Revisionsstelle

Artikel 16 – Revision

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Artikel 17 – Anforderungen an die Revisionsstelle

1. Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.
2. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Genossenschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.
3. Ist die Genossenschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

4. Ist die Genossenschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.
5. Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR (in Verbindung mit Art. 906 Abs. 1 OR) unabhängig sein.
6. Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

IV. Finanzen und Auflösung sowie Liquidation

Artikel 18 – Finanzierung der Genossenschaft

Die Finanzierung der Genossenschaft erfolgt durch:

- a. Anteilscheine von CHF 500.00;
- b. Aufnahme von Darlehen;
- c. Spenden und Beiträge.

Artikel 19 – Verwendung des Reinertrages

Ein allfälliger Reinertrag fällt in seinem gesamten Umfang in das Genossenschaftsvermögen.

Artikel 20 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2019.

Artikel 21 – Auflösung und Liquidation

1. Für die Auflösung und die Liquidation der Genossenschaft sind zwei Drittel aller Genossenschafter notwendig. Sind an der ersten Generalversammlung zur Auflösung und Liquidation der Genossenschaft nicht zwei Drittel aller Genossenschafter anwesend, so ist die Verwaltung beauftragt, innert zehn Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen. Alsdann bedarf es lediglich der Zustimmung von zwei Dritteln der an der zweiten Generalversammlung abgegebenen Stimmen. Über den Beschluss der Generalversammlung ist eine öffentliche Urkunde zu errichten.
2. Sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird diese von der Verwaltung durchgeführt. Im Übrigen gelten für die Auflösung und die Liquidation die Bestimmungen der Art. 911 ff. OR.
3. Bei der Auflösung der Genossenschaft sind zuerst sämtliche Schulden zu tilgen, hernach sind die Anteilscheine zum Nominalwert zurückzuzahlen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen öffentlichem, gemeinnützigem oder Kultuszweck steuerbefreiten juristischen Person

mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Eine Verteilung an die Genossenschafter ist nur gestattet, soweit diese die genannten Anforderungen erfüllen.

V. Benachrichtigung

Artikel 22 – Mitteilungen und Bekanntmachungen

1. Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen per Brief oder E-Mail jeweils an die im Genossenschafterverzeichnis verzeichneten Adressen.
2. Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsblatt.

Zürich, den 4. Juni 2024

Der Präsident
Robert Fretz

Der Protokollführer
Christian Schmid